



Gemeindeverwaltung Stützensgrün
Hübelstraße 12, 08328 Stützensgrün

Anzeige zum Abbrennen eines Borkenkäferfeuers

Vorlage bei der Behörde von mind. 1 Woche vor dem geplanten Feuer!!!

Datum der Anzeige: _____

Anzeigener/ Verantwortlicher: _____

Straße/ Hausnummer: _____

PLZ/ Ort: _____

Telefon(Mobil): _____

Grund des Feuers: _____

Standort des Feuers: _____

Datum des Feuers: am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

wenn abweichend vom Antragsteller
Name des Grundstückseigentümers: _____

Straße/ Hausnummer: _____

PLZ/ Ort: _____

Telefon: _____

Unterschrift des Anzeigenden

Unterschrift des Grundstückseigentümers
(wenn abweichend vom Antragsteller)

Zur Kenntnisnahme: _____
Datum/ Unterschrift Ordnungsamt Gemeindeverwaltung Stützensgrün

Anlage zum Abbrennen eines Borkenkäferfeuers

Für das Abbrennen von Borkenkäferfeuern sind folgende Auflagen zu beachten:

1. Das Verbrennen von mit holz- und rindenbrütenden Schadorganismen (insbesondere Borkenkäfer) befallenen Schlagabraum ist im Wald am Anfallort durch die dazu nach § 15 Absatz 2 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) befugten Personen ohne ausdrückliche Einzelfallgenehmigung der Landesdirektion Sachsen zulässig, soweit dies aus Waldschutzgründen notwendig ist und eine stoffliche oder energetische Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
Genehmigt wird das Verbrennen von Schlagabraum auf dem Grundstück, auf dem die Abfälle angefallen sind. Ein Verbringen auf andere Flächen ist ausdrücklich untersagt.
2. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere Genehmigungserfordernisse oder Anforderungen, beispielsweise des Naturschutzes und besondere Anforderungen an Feuer im Freien bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt und sind zu beachten.
3. Es darf nur an Werktagen zwischen 08.00 Uhr und 18.00 Uhr verbrannt werden.
4. Das Verbrennen darf nur auf eigenen Waldflächen erfolgen bzw. es muss das Einverständnis des Flächeneigentümers dafür vorliegen.
5. Die Eigentümer der Nachbargrundstücke sind vorher von der geplanten Maßnahme zu informieren.
6. **Das Verbrennen des befallenen Materials darf nur bei einer dafür geeigneten Wetterlage durchgeführt werden. Ab Waldbrandstufe 3 sollte das Abbrennen eines offenen Feuers im Wald unterlassen werden. Die zum Zeitpunkt der Verbrennung bestehende Waldbrandgefahrenstufe ist im Internet unter <http://www.mais.de/php/sachsenforst.php> zu entnehmen.**
7. Durch das Verbrennen des befallenen Materials dürfen keine Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft, insbesondere durch Rauchentwicklung oder Funkenflug verursacht werden. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Mineralölprodukte sowie beschichtete oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer verwendet werden. Das Feuer ist während des Abbrandes ständig zu beaufsichtigen und bei aufkommenden starken Wind sowie nach Beendigung vollständig zu löschen. Die Feuerstelle ist anschließend mit nicht brennbaren Materialien (Erde) abzudecken und der Brandherd Nachkontrollen zu unterziehen.
8. Mit den Verbrennungsorten müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:
 - 1,5km von Flugplätzen
 - 200m von Autobahnen
 - 200m von Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden
 - 100m von Bundes-, Land- und Kreisstraßen
9. Können die genannten Bedingungen nicht erfüllt werden, darf nicht verbrannt werden!
10. Kosten für anfallende Leistungen werden gemäß § 69 Abs. 3 Ziffer 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen sowie der §§ 1 und 2 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der FFW der Gemeinde Stützengrün/ Hundshübel und Lichtenau in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
11. Die zuständigen Behörden (Gemeindeverwaltung, Feuerwehr- & Rettungsleitstellen, untere Forstbehörde) können bei festgestellten Verstößen das (weitere) Abbrennen untersagen und die Beräumung der Feuerstelle anordnen.